



**Amtsblatt**  
**für die**  
**Stadt Schleswig**

**Nr. 5/2009**

**Schleswig 23. März 2009**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

*Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19*

## Inhalt:

- Seite 23 Nordteil der 6. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schleswig – Gebiet der ehemaligen Kaserne „Auf der Freiheit“/Westteil –; hier: Bekanntmachung der Genehmigung
- Seite 23 Bebauungsplan Nr. 83 A der Stadt Schleswig – Gebiet östlich des Holmer -Noor- Weges, südlich der ehemaligen Kleinbahntrasse bis zum Holmer Noor, mit dem östliche Abschluss Planstraße C -; hier: Abschließende Bekanntmachung
- Seite 24 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 A der Stadt Schleswig - „Alter Garten“ -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 25 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 A der Stadt Schleswig - „Alter Garten“ -; hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- Seite 25 Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Schleswig; - Gebiet östlich der Friedrichstraße, nördlich des Öhrbaches, westlich des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Schleswig und südlich des Stadtmuseums - hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 27 Bekanntmachung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 10. März 2009

## Bekanntmachung

Der von der Ratsversammlung am 08.09.2008 beschlossene Nordteil der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet der ehemaligen Kaserne „Auf der Freiheit“ / Westteil - wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 30.01.2009, Az.: IV 645-512.111-59.75 (6. Ä. Nord) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 6. Flächennutzungsplanänderung (Nordteil) und die Begründung dazu im Bau- und Umweltamt der Stadt Schleswig, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum 410, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schleswig, 23. März 2009

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 5/2009 vom 23. März 2009

## Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 08.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 83A der Stadt Schleswig – Gebiet östlich des Holmer-Noor-Weges, südlich der ehemaligen Kreisbahntrasse bis zum Holmer Noor mit dem östlichen Abschluss Planstraße C - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossenen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Bau- und Umweltamt, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 23. März 2009

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 5/2009 vom 23. März 2009

### **Bekanntmachung**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 23.02.2009 beschlossen eine 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33A der Stadt Schleswig – Alter Garten – aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Schleswig, 23. März 2009

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 5/2009 vom 23. März 2009

## **Bekanntmachung**

Die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33A der Stadt Schleswig – Alter Garten - wird wie folgt durchgeführt:

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom 24.03. 2009 bis zum 07.04.2009 während der Dienststunden im Bau und Umweltamt der Stadt Schleswig, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum 410.

Während dieser Frist hat jedermann die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

Schleswig, 23. März 2009

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 5/2009 vom 23. März 2009

## **Bekanntmachung**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 30.10.2006 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Schleswig; - Gebiet östlich der Friedrichstraße, nördlich des Öhrbaches, westlich des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Schleswig und südlich des Stadtmuseums - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Bau- und Umweltamt, Abt. Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB)

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 23. März 2009

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 5/2009 vom 23. März 2009

**Stadtverordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**  
**an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen**  
**vom 10. März 2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

**§ 1**

Im Stadtgebiet Schleswig dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, den 5. April 2009, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Frühling in Schleswig),

am Sonntag, den 25. Oktober 2009, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Schleswiger Jazz-Herbst)

und

am Sonntag, den 8. November 2009, von 13:00 bis 18:00 Uhr

(Laternelaufen)

**§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

**§ 3**

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

ge, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 9. November 2009 außer Kraft.

Schleswig, den 10. März 2009

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER  
als örtliche Ordnungsbehörde**

gez. Thorsten Dahl (LS)

Thorsten Dahl  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 5/2009 vom 23. März 2009